

Umweltverträglichkeitsprüfung

**B 25, Umfahrung Wieselburg;
Land Niederösterreich**

**TEILGUTACHTEN 3
BAUTECHNIK**

Verfasser:

DI Johann Harm

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-229

Bearbeitungszeitraum: von Oktober 2008 bis September 2009

1. Einleitung:

TRASSENVERLAUF

Das Projekt der Umfahrung Wieselburg beginnt in der Steigungsstrecke auf der westlichen Seite des Holzinger Berges bei B25-Bestands-km 6,507, rund 300 m nach Oberegging. Die ersten rund 800 m verläuft die Trasse nahezu am Bestand. Die Trasse springt nach Osten vom Bestand ab und fällt mit knapp 6 % in das Erlaufstal ab. Am Talboden zwängt sich die Umfahrung zwischen den Gemeinden Wieselburg Stadt und Petzenkirchen unmittelbar nördlich der Firma Wibeba und zwischen der Kläranlage und der Brauerei vorbei. Nach der Brauerei wird die Erlauf mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Am östlichen Erlaufufer führt die Trasse südlich von Breitenreich an der Gemeindegrenze Wieselburg Stadt – Petzenkirchen entlang. Der Talboden des Erlauftales wird in Dammlage mit geringen, variierenden Längsneigungen gequert, um kreuzende Straßen (L96, L6002, Erlaufpromenade) und kreuzende Bahnstrecken (Pöchlarn – Kienberg-Gaming, stillgelegte Schmalspurbahn Wieselburg – Mank) niveaufrei überführen zu können. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg nördlich umfahren.

Nach der Querung der Landesstraße L6002 und der stillgelegten Schmalspurbahn folgt ein Rechtsbogen und die horizontal verlaufende Trasse schwenkt in südliche Richtung. Dabei wird die angehobene Landesstraße L105 unterführt sowie der Dürnbach und die Landesstraße L6140 überführt. In weiterer Folge liegt ein Verlauf in annähernder Nord-Süd-Richtung vor. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg östlich umfahren. Die Umfahrung führt weiter über den Rottenhauser Berg. In diesem Bereich schneidet sich die Trasse in einem 200 m langen Abschnitt bis zu 10 m tief in das Gelände ein. In diesem Einschnitt befindet sich eine Grünbrücke.

Nach dem Rottenhauser Berg und nach der Überführung der Umfahrung über eine Gemeindestraße folgt ein Linksbogen in Dammlage mit geringem Gefälle. Dabei wird der Grubbach sowie ein verlegtes Gerinne überquert. Anschließend führt die Trasse geradlinig zwischen den beiden Ortschaften Neumühl und Gumprechtsfelden vorbei. Ab Neumühl steigt die Trasse bis zur Erlauf leicht an. In diesem Bereich verläuft die Trasse unter den angehobenen Landesstraßen L6141 und L6142 durch.

Nördlich des Türkensturzes wird die Erlauf in einem lang gezogenen Rechtsbogen mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Von der Erlaufbrücke fällt die Trasse bis zur Einmündung in den Bestand (Gefälle 1 %). Unmittelbar nach der Erlaufquerung verläuft die Trasse südlich an der Ortschaft Mühling vorbei. Etwa bei B25-Bestands-km 13,60 mündet die Umfahrung mittels eines Kreisverkehrs in den Bestand ein.

Durch den Kreisverkehr bedarf es auch einer Anpassung der bestehenden B25 in Richtung Scheibbs. Somit ergibt sich das Ende des Umfahrungsprojektes erst bei bzw. B25-Bestands-km 13,925: Die Gesamtlänge des Projekts beträgt 8,699 km.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

Längen	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	8.356,735 m 342,428 m	
Querschnitte	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	dreistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,50 m bzw. 3,75 m Kronenbreite 15,00 m zweistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,75 m Kronenbreite 11,00 m	
Verkehrsdaten	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	14.000 - 21.000 [Kfz/24h] (DTVW,2025) 19.300 [Kfz/24h] (DTVW,2025)	
Projektierungs- geschwindigkeit	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	100 km/h 100 km/h	
Entwurfsparameter	B25 Umfahrung Wieselburg und B25 Anpassung Süd Rampen	Minimaler Kurvenradius Rmin Maximale Querneigung qmax Maximale Längsneigung smax Minimaler Kuppenradius RKmin Minimaler Wannradius RWmin Minimaler Kurvenradius Rmin Maximale Querneigung qmax Maximale Längsneigung smax Minimaler Kuppenradius RKmin Minimaler Wannradius RWmin	550 m 5,25% 5,90% 6.500 m 5.000 m 50 m 7,00% 5,20% 2.000 m 700 m
Oberbau	B25 Umfahrung Wieselburg inklusive Rampen und B25 Anpassung Süd	bituminöse Decke bituminöse Tragschicht (2-lagig) <u>ungebundene Tragschicht</u> Gesamtkonstruktionsdicke	3 cm 20 cm 50 cm ≥ 73 cm
3 Anschlussstellen	Wieselburg Nord L96 L105		
4 Kreisverkehrsanlagen	1x an der B25 (Wieselburg Süd) 3x im untergeordneten Netz		
17 Objekte	13 Straßenbrücken im Zuge der B25 (davon 2 Erlaufquerungen, 2 Bahnquerungen) 3 Überführungen von Landesstraßen über die B25 1 Grünbrücke		

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Im Besonderen wurden folgende Unterlagen des Projektes verwendet:

- Technisches Projekt Straße
- Brücken und Kunstbauten
- Baukonzept
- Baugrund und Altablagerungen

Zur fachlichen Beurteilung herangezogen wurden die bautechnischen Vorschriften der NÖ Bauordnung 1996, des NÖ Straßengesetzes 1999 sowie die einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien, insbesondere die den Brückenbau betreffenden EUROCODES, RVS-Richtlinien und Richtlinien der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik.

3. Befund, Gutachten und Auflagen

Befund:

Das Projekt Umfahrung „Wieselburg“ - Errichtung der B25 Erlauftal Straße - beginnt auf der westlichen Seite des Holzinger Berges (B25-Bestands-km 6,507) und führt bis Mühling (B25-Bestands-km 13,925). Die Gesamtlänge des Projektes beträgt 8,699 km. Im Zuge der geplanten Umfahrung werden lokale Straßen- und Wegenetze unterbrochen. Zur Aufrechterhaltung des lokalen Straßen- und Wegenetzes werden alle durch die B25 unterbrochenen Straßen- und Wegverbindungen zum einen durch Verlegung und zum anderen durch Brückenbauwerke (Unter-, Überführung) wieder hergestellt. Die Querung der Erlauf erfolgt an zwei Stellen mittels Brückenbauwerken und ebenso sind zwei Bahnquerungen erforderlich, und zwar die Querung der ÖBB-Bahnstrecke Pöchlarn – Kienberg/Gaming und die Querung der stillgelegten ÖBB-Schmalspurbahnstrecke Obergrafendorf – Wieselburg. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse wurden im Zuge der Projektsplanung untersucht und sind in den Projektsunterlagen dokumentiert und wurden bei der Planung der Brücken- und Kunstbauten berücksichtigt. Die Einbauten im gesamten Projektbereich wurden erhoben und sind in den Einbautenplänen beschrieben.

Im Projektbereich sind insgesamt 17 neue Brücken geplant sowie Querungs- bzw. Unterführungsbauwerke für eine Gerinnequerung (Gerinne 4) und eine Querung der OMV-Produktenleitung WEST (OMV PLW). Bei den 17 Brückenobjekten handelt es sich um 13 Straßenbrücken im Zuge der B25 (davon 2 Erlaufquerungen und 2 Bahnquerungen) sowie 3 Überführungen von Landesstraßen über die B25 und 1 Grünbrücke. Weiters ist eine bewehrte Schüttkörperausführung („Bewehrte-Erde-Stützwand“) im engen Bereich zwischen der Brauerei Wieselburg und der Kläranlage Wieselburg auf Seite der Kläranlage geplant.

Im Verbesserungsprojekt 2009 wurden die Mängel des Einreichprojektes behoben und Unstimmigkeiten klargestellt. Ortsaugenscheine erfolgten am 12. Dezember 2007 (im Rahmen der Projektvorstellung) und am 28. August 2009.

Objekte:

- Brückenobjekt B25.13 bei km 7.123 – Brücke über L6145 bei Holzing
 Stahlbetonbrücke, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 25,00 m (Stützweite 26,20 m) und einer Tragwerksgesamtbreite von 16,00 m. Die lichte Höhe ist mit mindestens 4,70 m für die L6145 festgelegt. Die Fundierung erfolgt mittels Tiefgründung (Pfehlgründung). Auf den Randbalken der Brücke werden Stahlleitschienen mit Unterfahrerschutz der Rückhalteklasse H1 montiert sowie 1 m hohe Geländer (Sprossengeländer mit Sehschlitze) als Absturzsicherung für allfällige Begehungen.
 Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (inklusive Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).

- Brückenobjekt B25.14 bei km 8.133 – Brücke über Wilddurchlass und Weg bei Holzing
 Stahlbetonbrücke, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 25,00 m (Stützweite 26,20 m) und einer variablen Tragwerksgesamtbreite zwischen 22,24 m und 24,54 m. Die lichte Höhe ist mit mindestens 4,70 m für den Weg festgelegt. Die Fundierung erfolgt mittels Tiefgründung (Pfehlgründung). Das Tragwerk ist über die gesamte Länge mit Dammschüttmaterial mit ca. 2,70 m mittlerer Höhe (inkl. Fahrbahnaufbau) überdeckt. Für allfällige Begehungen der Dammschultern werden entlang der Randleisten und der Flügelmauern als äußere Absturzsicherung 1 m hohe Geländer mit Mittel- und Fußholm montiert.
 Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (inklusive Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).

- Brückenobjekt B25.14A bei km 8.763 – Brücke über Gemeindestraße
 Stahlbetonbrücke, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 7,50 m (Stützweite 8,30 m) und einer Tragwerksgesamtbreite von 24,25 m. Die lichte Höhe ist mit mindestens 4,70 m für die Gemeindestraße festgelegt. Die Fundierung erfolgt mittels Flachgründung. Das Tragwerk ist über die gesamte Länge mit Dammschüttmaterial mit ca. 2,46 m mittlerer Höhe (inkl. Fahrbahnaufbau) überdeckt. Für allfällige Begehungen der Dammschultern werden entlang der Randleisten und der Flügelmauern als äußere Absturzsicherung 1 m hohe Geländer mit Mittel- und Fußholm montiert.
 Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (inklusive Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).

- Brückenobjekt B25.14B bei km 9.067 – Brücke über L96 bei Wieselburg
 Stahlbetonbrücke, geplant als dreifeldriger Durchlaufträger mit zwei Zwischenaufleger (Stützenscheiben, die mit dem Brückentragwerk biegesteif verbunden werden). Im Widerlagerbereich kommen Elastomerlager zur Ausführung. Die Stützweiten betragen 17,00 m + 24,00 m + 17,00 m = 58 m. Die Tragwerksgesamtbreite beträgt 16,00 m. Die lichte Höhe ist jedenfalls mit mindestens 4,70 m für die L96 und den Kreisverkehr festgelegt. Die Fundierung erfolgt mittels Flachgründung. Für den KFZ-Verkehr werden an den äußeren Fahrbahnrandern Betonleitwände vorgesehen und auf beiden Randbalken werden Lärm-

schutzwände (mit Höhen von 2 m und 4 m) montiert, die für allfällige Begehungen auch die Funktion der Absturzsicherung übernehmen. Die Brückenentwässerung erfolgt über die Entwässerungsachse in Brückenlängsrichtung, wo in einem Strang die Oberflächenwässer gesammelt und anschließend über einen Schacht in das Kanalsystem geleitet werden.

Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (inklusive Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).

- Brückenobjekt B25.14C bei km 9.366 – Brücke über ÖBB-Strecke Pöchlarn – Kienberg/Gaming
Stahlbetonbrücke, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 8,00 m (Stützweite 9,00 m) und einer variablen Tragwerks Gesamtbreite zwischen 21,54 m und 21,80 m. Die lichte Höhe für die Bahn ist mit mindestens 7,10 m über SOK festgelegt. Die Fundierung erfolgt mittels Flachgründung. Für den KFZ-Verkehr werden an den äußeren Fahrbahnrandern Betonleitwände vorgesehen und auf beiden Randbalken werden Lärmschutzwände (mit Höhen von 4 m und 2,50 m) montiert, die für allfällige Begehungen auch die Funktion der Absturzsicherung übernehmen. Für allfällige Begehungen der Dammschultern seitlich der Brückenwiderlager werden entlang der Flügelmauern als äußere Absturzsicherung 1 m hohe Geländer mit Mittel- und Fußholm montiert.
Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (inklusive Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges) sowie Berücksichtigung von außergewöhnlichen Einwirkungen für Widerlager und Stützen für entgleistes Schienenfahrzeug nach Angaben der ÖBB.
- Brückenobjekt B25.14D bei km 9.563 – Brücke über Wirtschaftsweg bei Wieselburg
Stahlbetonbrücke, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 18,00 m (Stützweite 19,00 m) und einer Tragwerks Gesamtbreite von 18,50 m. Die lichte Höhe ist mit mindestens 4,70 m für den Wirtschaftsweg festgelegt. Die Fundierung erfolgt mittels Flachgründung. Für den KFZ-Verkehr werden an den äußeren Fahrbahnrandern Betonleitwände vorgesehen und auf beiden Randbalken werden Lärmschutzwände (mit Höhen von 4 m und 2 m) montiert, die für allfällige Begehungen auch die Funktion der Absturzsicherung übernehmen. Für allfällige Begehungen der Dammschultern seitlich der Brückenwiderlager werden entlang der Flügelmauern als äußere Absturzsicherung 1 m hohe Geländer mit Mittel- und Fußholm montiert.
Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (inklusive Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).
- Brückenobjekt B25.14E bei km 9.754 – Brücke über Weg, Erlauf, Mühlbach bei Petzenkirchen
Stahl-Beton-Verbundbrücke, geplant als fünffeldriger Durchlaufträger mit vier Zwischenaufleger (Pfeilerscheiben mit Pfeilerkopfausbildung in Hammerkopfform). Die Pfeilerscheiben sind alle parallel zur Fließrichtung der Erlauf ausgerichtet und schließen mit der Tragwerksachse einen Winkel zwischen 115° und 118° ein. Die Stützweiten betragen 33,00 m + 50,00 m + 33,00 m + 33,00 m + 30,00 m = 179 m. Die lichte Höhe im Bereich einer unter dem Brückentragwerk gelegenen linksufrigen Zufahrt ist mit mindestens

3,00 m festgelegt. Das Tragwerk ist eine vierstegige Verbundkonstruktion mit einer Gesamtbreite von 16,00 m. Die Hauptträger (Stahlträger) sind als Vollwandträger mit einer Höhe von 1,80 m – 2,60 m und einer Gurtbreite von ca. 0,60 m konzipiert. Der Abstand der Hauptträger ist mit 3,50 m festgelegt und die Auskragung der Fahrbahnplatte mit 2,50 m. Die Tragwerksunterkante ist über der Flussöffnung bogenförmig gevoutet, im Vorlandbereich verläuft sie parallel mit der Tragwerksoberkante. Querträger sind bei den Stützen und in den Drittelpunkten der Flussöffnung vorgesehen. Ein aussteifender Verband verläuft über die gesamte Tragwerkslänge. Die Verbundplatte weist eine Konstruktionshöhe von 30 cm in Feldmitte auf und ist über den Hauptträgern angevoutet. Die Dicke des Kragplattenanschlusses beträgt 45 cm. Die Lagerung des Tragwerks erfolgt mittels Topflagern, situiert jeweils direkt unter den Hauptträgern. Die Fundierung der Pfeilerscheiben und der Brückenwiderlager erfolgt mittels Tiefgründung (Pfehlgründung), wobei die Pfehlroste in der Höhenlage dem Geländeverlauf angepasst und mit ca. 1,00 – 1,50 m Überschüttung ausgeführt werden. Auf den Randbalken der Brücke werden Stahlleitschienen mit Unterfahrschutz der Rückhalteklasse H2 montiert. Für das Brückenobjekt werden Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ m auf beiden Seiten berücksichtigt. Die Lärmschutzwände übernehmen auch die Funktion der Absturzsicherung, wobei an den Stehern der Lärmschutzwände auch ein Handlauf in ca. 1 m Höhe montiert wird. Die Brückenentwässerung erfolgt in einer Entwässerungsachse in Brückenlängsrichtung, wo in einem Strang die Oberflächenwässer gesammelt und beim Widerlager 10 über einen Schacht in das Kanalsystem geleitet werden. Für allfällige Begehungen der Dammschultern seitlich der Brückenwiderlager werden entlang der Flügelmauern als äußere Absturzsicherung 1 m hohe Geländer mit Mittel- und Fußholm montiert.

Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (inklusive Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).

- Brückenobjekt B25.14F bei km 10.007 – Brücke über L6002 und ÖBB (stillgelegte Schmalspurbahn Obergrafendorf – Wieselburg) bei Petzenkirchen

Stahlbetonbrücke, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 25,00 m (Stützweite 26,40 m) und einer Tragwerksgesamtbreite von 16,00 m. Die lichte Höhe für die Bahn ist mit mindestens 6,20 m über SOK festgelegt. Die Fundierung erfolgt mittels Flachgründung. Für den KFZ-Verkehr werden an den äußeren Fahrbahnrandern Betonleitwände vorgesehen und auf beiden Randbalken werden Lärmschutzwände (mit Höhen von 4 m und 3 m) montiert, die für allfällige Begehungen auch die Funktion der Absturzsicherung übernehmen. Für allfällige Begehungen der Dammschultern seitlich der Brückenwiderlager werden entlang der Flügelmauern als äußere Absturzsicherung 1 m hohe Geländer mit Mittel- und Fußholm montiert.

Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (inklusive Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges) sowie Berücksichtigung von außergewöhnlichen Einwirkungen für Widerlager und Stützen für entgleistes Schienenfahrzeug nach Angaben der ÖBB.

- Brückenobjekt L105.01A bei km 10.574 – Brücke über die B25 bei Wieselburg
 Stahlbetonbrücke, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 21,60 m (Stützweite 23,30 m) und einer Tragwerksgesamtbreite von 11,80 m. Die lichte Höhe ist mit mindestens 4,70 m für die B25 festgelegt. Die Fundierung erfolgt mittels Tiefgründung (Pfahlgründung). Auf den Randbalken der Brücke werden Stahlleitschienen Type Krensbarrier 1 RN2 montiert sowie 1 m hohe Geländer Typ IIIa (Sprossengeländer mit Spritzschutz) als Absturzsicherung. Für allfällige Begehungen der Dammschultern seitlich der Brückenwiderlager werden entlang der Flügelmauern als äußere Absturzsicherung 1 m hohe Geländer mit Mittel- und Fußholm montiert.
 Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (ohne Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).
- Brückenobjekt B25.14G bei km 10.944 – Brücke über Bach
 Stahlbetonbrücke, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 5,00 m (Stützweite 5,60 m) und einer Tragwerksgesamtbreite von 21,35 m. Die lichte Höhe ist mit ca. 2,30 m im Mittel festgelegt Die Fundierung erfolgt mittels Flachgründung. Für den KFZ-Verkehr werden an den äußeren Fahrbahnrandern Betonleitwände vorgesehen und auf beiden Randbalken werden Lärmschutzwände (mit Höhen von 3,50 m und 3,50 m) montiert, die für allfällige Begehungen auch die Funktion der Absturzsicherung übernehmen. Für allfällige Begehungen der Dammschultern seitlich der Brückenwiderlager werden entlang der Flügelmauern als äußere Absturzsicherung 1 m hohe Geländer mit Mittel- und Fußholm montiert.
 Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (inklusive Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).
- Brückenobjekt B25.14H bei km 11.165 – Brücke über L6140 bei Wieselburg
 Stahlbetonbrücke, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 12,50 m (Stützweite 13,30 m) und einer Tragwerksgesamtbreite von 21,46 m. Die lichte Höhe ist mit mindestens 4,70 m für die L6140 festgelegt. Die Fundierung erfolgt mittels Flachgründung. Das Tragwerk ist über die gesamte Länge mit Dammschüttmaterial mit ca. 1,90 m mittlerer Höhe (inkl. Fahrbahnaufbau) überdeckt. Für den KFZ-Verkehr werden an den äußeren Fahrbahnrandern Betonleitwände vorgesehen und daran anschließend Lärmschutzwände (mit Höhen von 3,50 m und 3,50 m) montiert. Für allfällige Begehungen der Dammschultern werden entlang der Randleisten und der Flügelmauern als äußere Absturzsicherung 1 m hohe Geländer mit Mittel- und Fußholm montiert.
 Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (inklusive Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).
- Brückenobjekt B25.U1 bei km 11.642 – Wildbrücke über B25 bei Wieselburg
 Stahlbetonbrücke, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 21,60 m (Stützweite 23,20 m) und einer Tragwerksgesamtbreite von 25,30 m. Die lichte Höhe ist mit mindestens 4,70 m für die B25 festgelegt. Die Fundierung erfolgt mittels Tiefgründung (Pfahlgründung). Das Tragwerk ist über die gesamte Länge mit Dammschüttmaterial mit ca. 1,30 m mittlerer Höhe überdeckt. Auf der

Wegaußenseite (Blickrichtung Scheibbs) wird beim neu angelegten Weg eine Aufhaltestufe N1 vorgesehen und entlang der Randleisten und entlang der Flügelmauern als äußere Absturzsicherung ein 1 m hohe Geländer mit Mittel- und Fußholm montiert.

Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (ohne Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).

- Brückenobjekt B25.14I bei km 11.899 – Brücke über Gemeindestraße bei Wieselburg
Stahlbetonbrücke, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 7,50 m (Stützweite 8,30 m) und einer variablen Tragwerksgesamtbreite zwischen 22,30 m und 22,47 m. Die lichte Höhe ist mit mindestens 4,70 m für Gemeindestraße festgelegt. Die Fundierung erfolgt mittels Flachgründung. Für den KFZ-Verkehr werden an den äußeren Fahrbahnrandern Betonleitwände vorgesehen und auf beiden Randbalken werden Lärmschutzwände (mit Höhen von 4 m und 2 m) montiert, die für allfällige Begehungen auch die Funktion der Absturzsicherung übernehmen. Für allfällige Begehungen der Dammschultern seitlich der Brückenwiderlager werden entlang der Flügelmauern als äußere Absturzsicherung 1 m hohe Geländer mit Mittel- und Fußholm montiert.
Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (inklusive Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).
- Brückenobjekt B25.14J bei km 12.206 – Brücke über Grubbach und Wilddurchlass bei Wieselburg
Stahlbetonbrücke, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 25,00 m (Stützweite 26,20 m) und einer Tragwerksgesamtbreite von 15,00 m. Die lichte Höhe beträgt an der niedrigsten Stelle mindestens 3,80 m. Die Fundierung erfolgt mittels Flachgründung. Für den KFZ-Verkehr werden an den äußeren Fahrbahnrandern Betonleitwände vorgesehen und auf den Randbalken 1 m hohe Geländer (Sprossengeländer mit Sehschlitz) als Absturzsicherung für allfällige Begehungen. Für allfällige Begehungen der Dammschultern seitlich der Brückenwiderlager werden entlang der Flügelmauern als äußere Absturzsicherung 1 m hohe Geländer mit Mittel- und Fußholm montiert.
Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (inklusive Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).
- Brückenobjekt L6141.00 bei km 12.933 – Brücke über die B25 bei Gumprechtsberg
Stahlbetonbrücke, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 30,20 m (Stützweite 32,00 m) und einer Tragwerksgesamtbreite von 9,00 m. Die lichte Höhe ist mit mindestens 4,70 m für die B25 festgelegt. Die Fundierung erfolgt mittels Flachgründung. Auf den Randbalken der Brücke werden Stahlleitschienen Typ H1 mit Unterfahrschutz montiert sowie 1 m hohe Geländer (Sprossengeländer mit Sehschlitz) als Absturzsicherung.
Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (ohne Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).

- Brückenobjekt L6142.00 bei km 13.923 – Brücke über die B25 bei Gumprechtsberg
Stahlbetonbrücke, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 30,20 m (Stützweite 32,00 m) und einer Tragwerks Gesamtbreite von 9,00 m. Die lichte Höhe ist mit mindestens 4,70 m für die B25 festgelegt. Die Fundierung erfolgt mittels Flachgründung. Auf den Randbalken der Brücke werden Stahlleitschienen Typ H1 mit Unterfahrschutz montiert sowie 1 m hohe Geländer (Sprossengeländer mit Sehschlitz) als Absturzsicherung.
Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (ohne Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).
- Brückenobjekt B25.14K bei km 14.292 – Brücke über Erlauf und Weg bei Gumprechtskirchen
Stahl-Beton-Verbundbrücke, geplant als dreifeldriger Durchlaufträger mit zwei Zwischenaufleger (Pfeilerscheiben mit Pfeilerkopfausbildung in Hammerkopfform). Die Pfeilerscheiben sind alle parallel zur Fließrichtung der Erlauf ausgerichtet und schließen mit der Tragwerksachse einen Winkel von 90° ein. Die Stützweiten betragen 27,50 m + 50,00 m + 27,50 m = 105 m. Für lichte Höhe ist mit mindestens 4,70 m für die Lagergasse festgelegt.
Das Tragwerk ist eine vierstegige Verbundkonstruktion mit einer Gesamtbreite von 16,00 m. Die Hauptträger (Stahlträger) sind als Vollwandträger mit einer Höhe von 1,80 m – 2,60 m und einer Gurtbreite von ca. 0,60 m konzipiert. Der Abstand der Hauptträger ist mit 3,50 m festgelegt und die Auskragung der Fahrbahnplatte mit 2,50 m. Die Tragwerksunterkante ist über der Flussöffnung bogenförmig gevoutet, im Vorlandbereich verläuft sie parallel mit der Tragwerksoberkante. Querträger sind bei den Stützen und in den Drittelpunkten der Flussöffnung vorgesehen. Ein aussteifender Verband verläuft über die gesamte Tragwerkslänge. Die Verbundplatte weist eine Konstruktionshöhe von 30 cm in Feldmitte auf und ist über den Hauptträgern angevoutet. Die Dicke des Kragplattenanschlusses beträgt 45 cm. Die Lagerung des Tragwerks erfolgt mittels Topflagern, situiert jeweils direkt unter den Hauptträgern. Die Fundierung der beiden Pfeilerscheiben erfolgt mittels Tiefgründung (Pfahlgründung), wobei die Pfahlroste in der Höhenlage dem Geländeverlauf angepasst und mit ca. 1,00 – 1,50 m Überschüttung ausgeführt werden. Die Fundierung der Brückenwiderlager erfolgt mittels Flachgründung. Auf den Randbalken der Brücke werden Stahlleitschienen mit Unterfahrschutz der Rückhalteklasse H2 montiert. Für das Brückenobjekt werden Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ m auf beiden Seiten berücksichtigt. Die Lärmschutzwände übernehmen auch die Funktion der Absturzsicherung, wobei an den Stehern der Lärmschutzwände auch ein Handlauf in ca. 1 m Höhe montiert wird. Die Brückenentwässerung erfolgt in einer Entwässerungsachse in Brückenlängsrichtung, wo in einem Strang die Oberflächenwässer gesammelt und beim Widerlager 40 über einen Schacht in das Kanalsystem geleitet werden.
Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (inklusive Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).
- Gerinnedurchlass (Gerinne 4) bei km 12.616
Überbrückungsbauwerk aus Stahlbeton, geplant als einfeldriges Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 3,00 m (Stützweite 3,40 m). Die lichte Höhe ist mit mindestens 1,00 m festgelegt. Die Fundierung

erfolgt mittels Flachgründung. Als Absturzsicherung fungieren entweder die vorgesehenen 5,50 m hohen Lärmschutzwände bzw. 1 m hohe Geländer beidseitig der Fahrbahn.

Lastansätze (einschließlich Erdbeben) und Bemessung erfolgen nach EUROCODE und den nationalen Festlegungen (mit Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges).

- Querungsbauwerk für die OMV-Produktenleitung WEST (OMV PLW)

Die neue Trasse der B25 Erlauftal Straße – Umfahrung Wieselburg quert die OMV-Produktenleitung (PLW DN400). Der Querungsbereich betrifft den Leitungsbereich etwa von km 121,168 bis km 121,207 (Station der PLW-West), unmittelbar nordöstlich des Markers M47-9 und im Bereich des Winkelpunktes WP47.17. Der Winkelpunkt WP47.17 befindet sich im Querungsbereich mit der zukünftigen Trasse der Umfahrung. Die Produktenleitung West besitzt in gegenständlichem Bereich kein verstärktes Rohr (die bestehende Wanddicke beträgt 7,14 mm). Die Höhenlage der B25 Umfahrung Wieselburg wurde derart gewählt, dass höhenmäßig keine Konflikte mit der Leitung auftreten. Die Leitung verbleibt in diesem Bereich somit lage- und höhenmäßig unverändert.

Als Sicherungsmaßnahme für die Produktenleitung ist in Abstimmung mit der OMV ein Querungsbauwerk vorgesehen. Das Querungsbauwerk wird aus seitlichen Wänden aus 30 cm Schalsteinmauerwerk (gelagert auf Unterbeton) und einer Überdeckung aus 25 cm Stahlbetonfertigteilen errichtet. Die lichte Weite des Querungsbauwerks ist mit 1,50 m und die lichte Höhe mit 90 cm projektiert. Der Bereich innerhalb des Querungsbauwerks wird mit steinfreiem Sand lagenweise ausgefüllt. Der Abstand zwischen der Rohroberkante der Produktenleitung und der Fahrbahnoberkante der B25 Umfahrung Wieselburg ist mit mindestens 1,50 m festgelegt.

- Stützkonstruktion (bewehrte Schüttkörper) bei Projekts-km 2,957 bis km 3,042

Die Trassenführung der B25 Umfahrung Wieselburg bedingt im Bereich der Kläranlage Wieselburg die Notwendigkeit einer Stützkonstruktion auf einer Seite des Straßenquerschnitts, um das Nachklärbecken 1 sowie den zu verlegenden Ausgleichsbehälter der Brauerei Wieselburg nicht zu beeinträchtigen. Die Stützkonstruktion wird als bewehrter Schüttkörper („Bewehrte-Erde-Stützwand“) mit einer abgewinkelten Länge von ca. 89 m, einer maximalen Höhe ab Geländeoberkante von rd. 8,60 m und mit einer Neigung der Außenhaut von 10:1 errichtet. Der lichte Abstand zum Klärbecken beträgt auf Höhe Geländeoberkante mindestens 3,80 m.

Der bewehrte Schüttkörper wird ingenieurmäßig hergestellt und besteht aus einzelnen horizontalen Lagen von Bewehrungselementen (Bodenbewehrung in Form von Zugbändern bzw. Zugbahnen aus z.B. Geogitter), die zwischen aufeinander liegenden Lagen von geeignetem Schüttmaterial eingelegt werden. Die Tragwirkung entspricht durch den zur Lastabtragung gezwungenen "eingeschlossenen" Bodenkörper derjenigen einer Schwergewichtsmauer. Die Außenhaut besteht aus Beton-Fertigteilelementen (Frontelementen), an die die Bewehrungselemente zugfest angeschlossen werden. Ihre Außenneigung von 10:1 wird durch Versatz der einzelnen Elementreihen erreicht. Die Länge der Bewehrungselemente richtet sich nach der Einbaulage und dem gewählten System bzw. Fabrikat und beträgt maximal ca. 7,00 m. Die Frontelementabmessungen und damit die vertikalen Abstände der Bewehrungslagen (0,30 bis 0,40 m)

richten sich nach dem gewählten Wandsystem. Die allenfalls vorhandenen Sicken zwischen den Frontelementen können je nach gewähltem System auch begrünt werden. Die Frontelemente werden auf Stahlbeton-Streifenfundamenten gegründet, wobei der Untergrund je nach statischen Erfordernissen – insbesondere im Nachbereich des Klärbeckens – mittels DSV-Körper stabilisiert wird. Den oberen Abschluss der bewehrten Schüttkörperkonstruktion bildet ein Lagerbalken aus Stahlbeton, auf welchem der Randbalken mit der Stahlleitschiene Typ H1 und einer Lärmschutzwand mit 4,00 m Höhe befestigt wird und welcher die vom Randbalken aufzunehmenden Vertikal- und Horizontalkräfte in die bewehrte Schüttkörperkonstruktion einleitet bzw. überträgt.

Gutachten:

Aus bautechnischer Sicht besteht gegen die Errichtung der im Befund angeführten Baulichkeiten bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und Einhaltung nachstehender Auflagen kein Einwand:

Auflagen:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Abgrenzung der einzelnen Baulichkeiten sind die Auflagen für jede Baulichkeit gesondert formuliert.

Brückenobjekt B25.13 bei km 7.123 – Brücke über L6145 bei Holzing

1. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
2. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
3. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
4. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
5. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
6. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
7. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens

eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14 bei km 8.133 – Brücke über Wilddurchlass und Weg bei Holzing

8. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
9. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
10. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
11. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
12. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
13. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
14. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14A bei km 8.763 – Brücke über Gemeindestraße

15. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
16. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

17. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
18. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
19. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
20. Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
21. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14B bei km 9.067 – Brücke über L96 bei Wieselburg

22. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
23. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
24. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
25. Über den fachgerechten Einbau der Lager gemäß Lagerversetzplan durch hierzu befugte Fachleute sind Protokolle (Einbauprotokolle) zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
26. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
27. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
28. Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
29. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung

ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14C bei km 9.366 – Brücke über ÖBB-Strecke Pöchlarn – Kienberg/Gaming

30. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
31. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
32. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
33. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
34. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
35. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
36. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14D bei km 9.563 – Brücke über Wirtschaftsweg bei Wieselburg

37. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
38. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
39. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

40. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
41. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
42. Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
43. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14E bei km 9.754 – Brücke über Weg, Erlauf, Mühlbach bei Petzenkirchen

44. Das Brückenbauwerk (Stahl-Beton-Verbundbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasser-Verhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
45. Prüfstatik: Die statischen Berechnungen und die Ausführungspläne sind von einer unabhängigen befugten Drittstelle zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in Form eines Gutachtens zusammen zu fassen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
46. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
47. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und Rüstungen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
48. Über den fachgerechten Einbau der Lager gemäß Lagerversetzplan durch hierzu befugte Fachleute sind Protokolle (Einbauprotokolle) zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
49. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
50. Die plan- und fachgerechte Herstellung der Stahltragwerke einschließlich der Verbindungs- und Verbundmittel ist durch hierzu befugte Fachleute abzunehmen und für den Einbau freizugeben. Die Abnahmeprotokolle, Materialnachweise und Schweißnahtprüfungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
51. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
52. Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.

53. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14F bei km 10.007 – Brücke über L6002 und ÖBB (stillgelegte Schmalspurbahn Obergrafendorf – Wieselburg) bei Petzenkirchen

54. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
55. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegten wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
56. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
57. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
58. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
59. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
60. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt L105.01A bei km 10.574 – Brücke über die B25 bei Wieselburg

61. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
62. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen

- Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
63. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
 64. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
 65. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
 66. Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
 67. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14G bei km 10.944 – Brücke über Bach

68. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
69. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
70. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
71. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
72. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
73. Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
74. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14H bei km 11.165 – Brücke über L6140 bei Wieselburg

75. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
76. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
77. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
78. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
79. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
80. Für die schadloسة Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
81. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.U1 bei km 11.642 – Wildbrücke über B25 bei Wieselburg

82. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
83. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
84. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
85. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu

- bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
86. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
 87. Die absturzgefährdeten Stellen entlang der Randleisten bzw. der allgemein begehbaren Grünflächen sind mit standsicheren und mindestens 1,20 m hohen Geländern oder mit Gleichwertigem so zu sichern, dass sie für Kinder das Hochklettern erschweren und das Durchkriechen verhindern. Die Umwehrungen sind mit vertikalen Füllstäben mit einem lichten Abstand von höchstens 12 cm oder in einer Ausführung mit gleichwertigem Schutz auszuführen.
 88. Für die schadloسة Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
 89. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14I bei km 11.899 – Brücke über Gemeindestraße bei Wieselburg

90. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
91. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
92. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
93. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
94. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
95. Für die schadloسة Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
96. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14J bei km 12.206 – Brücke über Grubbach und Wilddurchlass bei Wieselburg

97. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
98. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
99. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
100. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
101. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
102. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
103. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt L6141.00 bei km 12.933 – Brücke über die B25 bei Gumprechtsberg

104. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
105. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
106. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
107. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

108. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
109. Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
110. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt L6142.00 bei km 13.923 – Brücke über die B25 bei Gumprechtsberg

111. Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
112. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
113. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
114. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
115. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
116. Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
117. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt B25.14K bei km 14.292 – Brücke über Erlauf und Weg bei Gumprechtskirchen

118. Das Brückenbauwerk (Stahl-Beton-Verbundbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

119. Prüfstatik: Die statischen Berechnungen und die Ausführungspläne sind von einer unabhängigen befugten Drittstelle zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in Form eines Gutachtens zusammen zu fassen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
120. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
121. Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
122. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und Rüstungen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
123. Über den fachgerechten Einbau der Lager gemäß Lagerversetzplan durch hierzu befugte Fachleute sind Protokolle (Einbauprotokolle) zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
124. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
125. Die plan- und fachgerechte Herstellung der Stahltragwerke einschließlich der Verbindungs- und Verbundmittel ist durch hierzu befugte Fachleute abzunehmen und für den Einbau freizugeben. Die Abnahmeprotokolle, Materialnachweise und Schweißnahtprüfungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
126. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
127. Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
128. Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Gerinnedurchlass (Gerinne 4) bei km 12.616

129. Der Gerinnedurchlass (Überbrückungsbauwerk aus Stahlbeton) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
130. Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

131. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
132. Für allfällige Begehungen der Dammschultern sind die absturzgefährdeten Stellen entlang der Flügelmauern mit einer äußeren Absturzsicherung in Form eines standfesten und 1 m hohe Geländers mit Mittel- und Fußholm oder Gleichwertigen zu sichern.
133. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
134. Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
135. Für die schadloسة Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
136. Die Ausführung des Gerinnedurchlasses hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Bauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Querungsbauwerk für die OMV-Produktenleitung WEST (OMV PLW)

137. Das Querungsbauwerk ist entsprechend den statischen/dynamischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der maßgebenden Lasteinwirkungen (ständige Lasten und Verkehrslasten unter Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges) gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse und der maßgebenden Rohrparameter der Produktenleitung (z.B. Festigkeitseigenschaften, Steifigkeit der Rohrleitung) zu bemessen und zu errichten, dass keine schädigenden Beanspruchungen auf die OMV-Produktenleitung einwirken können. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
138. Vor Hinterfüllung des Arbeitsgrabens ist die plan- und fachgerechte Ausführung des Querungsbauwerks entsprechend den statischen/dynamischen Erfordernissen von einer fachlich qualifizierten Person - nachweislich im Einvernehmen mit einem Vertreter der zuständigen Betriebsleitung der OMV - abzunehmen und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

Stützkonstruktion (bewehrter Schüttkörper) bei Projekts-km 2,957 bis km 3,042

139. Die bewehrte Schüttkonstruktion ist entsprechend den statischen/geotechnischen Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen (inkl. Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges), seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen/geotechnischen Berechnungen (z.B. Nachweis der inneren und der äußeren Standsicherheit, Setzungenberechnungen) und die Ausführungspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
140. Durch die Errichtung der bewehrten Schüttkonstruktion darf die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit von in unmittelbarer Nähe situierten Bauwerken (z.B. Nachklärbecken 1 der Brauerei Wieselburg) nicht beeinträchtigt werden. Dies ist in der statischen Berechnung gesondert nachzuweisen.

141. Prüfstatik: Die statischen/geotechnischen Berechnungen und die Ausführungspläne sind von einer unabhängigen befugten Drittstelle zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in Form eines Gutachtens zusammen zu fassen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
142. Die Bestandteile der bewehrten Schüttkonstruktion (Schüttmaterial, Bewehrung und Frontelemente) müssen unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN (z.B. ÖNORM EN 14475:2007.01) aufeinander abgestimmt sein und den der Planung und Bemessung zu Grunde gelegten Erfordernissen entsprechen. Dies ist durch eine Qualitätskontrolle sicherzustellen und zu dokumentieren.
143. Die bodenmechanischen und bodenchemischen Eigenschaften des Schüttmaterial (z.B. Kornverteilung und Kornzusammensetzung, Reibungswinkel, Witterungsbeständigkeit, Wasserdurchlässigkeit, pH-Wert) sowie die erforderlichen Verdichtungsgrade für den Einbau müssen unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN den Erfordernissen für bewehrte Schüttkörper entsprechen. Dies ist durch eine Qualitätskontrolle sicherzustellen und zu dokumentieren.
144. Die bewehrte Schüttkonstruktion ist im Fußbereich mit einer geeigneten Drainage ausführen, wenn über die Außenhaut in den Schüttkörper eintretendes Niederschlagswasser nicht entsprechend in den Untergrund versickern kann bzw. die Gründung des Schüttkörpers nicht frei entwässert und die Gefahr eines Wasserrückstaues in die Schüttkonstruktion besteht. Dies ist durch Bodenuntersuchungen zu verifizieren.
145. Der obere Abschluss der bewehrten Schüttkonstruktion ist so auszubilden und auszuführen, dass keine Straßenwässer in den bewehrten Schüttkörper gelangen können.
146. Nach Aushub der Baugrube ist die Gründungssohle der bewehrten Schüttkonstruktion durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen/geotechnischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau - einschließlich erforderlicher Bodenverbesserungsmaßnahmen - sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
147. Die fachgerechte Einbringung und Verdichtung des Schüttmaterials bzw. der einzelnen Schüttmateriallagen, die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrungslagen und der Frontelemente sowie die plan- und fachgerechte Ausführung des oberen Abschlusses der bewehrten Schüttkonstruktion (Stahlbetonabschlussbalken und Schutz gegen eindringende Straßenwässer) ist zu dokumentieren, von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sowie die Prüfprotokolle über die Überprüfung der fachgerechten Verdichtung der einzelnen Schüttmateriallagen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
148. Die Ausführung der bewehrten Schüttkörperkonstruktion hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das bewehrte Schüttbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen und geotechnischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Qualitätskontrollen und Prüfberichten - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Hinweise:

- Bezüglich der von einem einzelnen Bauvorhaben betroffenen Einbauten, Fremdleitungen u.dgl. ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.
- Für die Ausführung der Bauvorhaben dürfen nur brauchbare Bauprodukte verwendet werden. Die in den Baustofflisten ÖA und ÖE (Verordnungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik – OIB, 1010 Wien, Schenkenstraße 4) angeführten Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie den dort kundgemachten technischen Regelwerken, Erfordernissen und Verwendungsbestimmungen entsprechen. Die Brauchbarkeitsnachweise (z.B. Konformitätserklärungen, Konformitätszertifikate, Übereinstimmungsnachweise, Zulassungen, Prüfzeugnisse) sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- Für Lärmschutzwände auf Brückenbauwerken wird unter Hinweis auf ÖNORM EN 14388:2008.10 auf die Hintanhaltung herabfallender Wandteile im Falle von Verformungen oder Brüchen hingewiesen.

Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die bautechnische Beurteilung nur auf die im Befund angeführten Baulichkeiten (in der derzeitigen Revision) bezieht. Sollten die Stellungnahmen der anderen Sachverständigen Änderungen der Baulichkeiten bedingen, so kann unter Umständen eine neuerliche Beurteilung erforderlich sein. Die ÖBB 110 kV-Leitung UfW Bergern – UW Amstetten ist nicht Gegenstand dieses bautechnischen Gutachtens. Diesbezüglich wird auf das §§ 31a/34a-Gutachten gemäß EibG verwiesen.

Datum: 29.09.2009

Unterschrift: 